

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 30/2023 betreffend
Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht
auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 30/2023 betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Juli 2023 folgende von Kantonsrat Christoph Fischbach, Kloten, und Mitunterzeichnenden am 30. Januar 2023 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Kosten für ein Einzelzimmer der günstigsten Kategorie in Altersinstitutionen durch die Zusatzleistungen, nach Möglichkeit innerhalb des bestehenden Kostendachs (Stand 2023 Fr. 264 pro Tag), übernommen werden.

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

Das vorliegende Postulat zielt darauf ab, eine Auslegeordnung zur aktuellen Situation der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen (ZL) gemäss Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3) in Altersinstitutionen zu erstellen und eine Lösung aufzuzeigen, wie die Kosten für ein Einzelzimmer der günstigsten Kategorie innerhalb des bestehenden Kostendachs auch für Personen mit ZL übernommen werden können.

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zuständig (§ 5 Pflegegesetz vom 27. September 2010, LS 855.1). Um eine bedarfsgerechte Steuerung der Bettenkapazitäten sicherzustellen, erarbeitet die Gesundheitsdirektion das Projekt Pflegeheimbettenplanung 2027. Die Planung orientiert sich an der quantitativen und qualitativen Versorgungssicherheit, lässt den Gemeinden und Altersinstitutionen jedoch viel Gestaltungsspielraum, indem sie zwar die Anzahl und Art der Pflegeplätze definiert, jedoch keine Vorgaben hinsichtlich der Zimmertypen macht.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) werden die Tagestaxen für den Aufenthalt in einem Heim oder Spital bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) als Ausgaben anerkannt, wobei die Kantone die heimbedingten Kosten begrenzen können. Gemäss den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Stand: 1. Januar 2026) setzt sich die Heimtaxe aus den Anteilen Hotellerie, Betreuung und einem Selbstbehalt für die Pflege von maximal Fr. 23 pro Tag zusammen, wobei eine Obergrenze von Fr. 274 pro Tag gilt (Weisungen, Ziff. 2.3.1). Mehrkosten für ein Einzelzimmer gelten als Komfortkosten, sofern eine Institution sowohl Einzel- als auch Mehrbettzimmer anbietet und keine medizinische Notwendigkeit für ein Einzelzimmer gegeben ist. Komfortkosten werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen nicht als anerkannte Ausgaben berücksichtigt (Weisungen, Ziff. 2.3.1.2).

Das Kantonale Sozialamt hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (Büro BASS) mit einer Situationsanalyse zu den bestehenden Angebots- und Tarifstrukturen von Einzel- und Mehrbettzimmern in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich und einer Folgeabschätzung einer Neuregelung im Sinne des Postulats beauftragt. Der Bericht vom 7. November 2025 (zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html) bildet die Grundlage für die Berichterstattung zum vorliegenden Postulat.

2. Erkenntnisse aus dem Bericht

Der Bericht zeigt, dass die Heimlandschaft im Kanton Zürich sehr heterogen ist. Je nach Institution bestehen unterschiedliche bauliche Voraussetzungen, institutionelle Konzepte und regionale Bedürfnisstrukturen. Ein grosser Anteil der stationären Pflegeplätze im Kanton Zürich wird bereits heute in Einzelzimmern angeboten. Von den ausgewerteten 16 423 Betten sind knapp drei Viertel in Einzelzimmern und rund ein Viertel in Mehrbettzimmern. Dieser Anteil spiegelt den Trend wider, bei dem neuere Bauten vermehrt über Einzelzimmer verfügen, während in älteren Gebäuden historisch bedingt häufig noch Mehrbettzimmer bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Zweibettzimmer in bestimmten Fällen Vorteile bieten und deshalb nicht gänzlich abgeschafft werden sollten. Die Anwesenheit einer Person kann mitunter für Menschen mit (fortgeschrittener) Demenz, aber auch in Palliativsituationen oder bei drohender Einsamkeit zur Stärkung des psychosozialen Wohlbefindens beitragen und als positiv empfunden werden.

Der Bericht führt weiter aus, dass die Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen – trotz des Trends zu längerem Verbleib in der eigenen Wohnung – aufgrund der demografischen Entwicklung weiter steigen wird. Der strukturelle Engpass würde bei einer Umwandlung von Mehrbettzimmern in Einzelzimmer weiter verstärkt. Über die Hälfte der Alters- und Pflegeheime im Kanton Zürich verfügt noch über Mehrbettzimmer; deren Umwandlung in Einzelzimmer ist in vielen Fällen baulich anspruchsvoll und mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Entsprechend ist davon auszugehen, dass ein Übergang zu vorwiegend Einzelzimmern nur im Rahmen langfristiger Sanierungs- und Neubauten erfolgen könnte. Vor diesem Hintergrund kann kurzfristig nicht damit gerechnet werden, dass in den Alters- und Pflegeheimen ausreichend Kapazitäten vorhanden wären, um einen Anspruch von allen ZL-Beziehenden auf ein Einzelzimmer umsetzen zu können.

Zur Frage, wie sich die ZL-Beziehenden in den Alters- und Pflegeheimen anteilmässig auf Einzel- und Mehrbettzimmer verteilen, gibt es keine gesicherten Datengrundlagen. Gestützt auf die Fallstudien und Fachauskünfte kann angenommen werden, dass durchschnittlich zwischen 40% und 60% der Plätze in Mehrbettzimmern von ZL-Beziehenden belegt sind. In den Modellrechnungen geht der Bericht von einem Anteilswert von 51% aus. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner mit ZL je nach Institution und Einzugsgebiet stark variiert. Gestützt darauf würden 1970 ZL-Beziehende derzeit in einem Mehrbettzimmer wohnen.

3. Folgeabschätzung im Fall einer Neuregelung

Eine Neuregelung, welche einen Anspruch auf ein Einzelzimmer für ZL-Beziehende festlegen würde, hätte neben finanziellen Auswirkungen auch Konsequenzen auf die Kostenaufteilung innerhalb der Heimtaxe. Gleichzeitig würde ein Anspruch auf Einzelzimmer für ZL-Beziehende die Nachfrage nach diesem Zimmertyp erhöhen und damit die Verfügbarkeit von Einzelzimmern für Selbstzahlende verringern.

Die finanziellen Auswirkungen eines Anspruchs aller ZL-Beziehenden auf ein Einzelzimmer sind nicht eindeutig bezifferbar. Die Analyse der Heimtaxen ergab eine durchschnittliche Differenz von rund Fr. 27 pro Tag zwischen Einzel- und Mehrbettzimmern. Unter der Annahme, dass 20% der 1970 heute in einem Mehrbettzimmer lebenden ZL-Beziehenden in ein Einzelzimmer wechseln (Wechselpotenzial 20%), ergäben sich bei einem durchschnittlichen Einzelzimmerpreiszuschlag von Fr. 27 pro Tag Mehrkosten von 3,9 Mio. Franken pro Jahr, bei einem angenommenen Wechselpotenzial von 80% wäre mit Mehrkosten von 15,5 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Dies entspricht 1% bis 4% der Gesamtausgaben für Zusatzleistungen zur AHV im Heimbereich. Der Kanton hätte davon 70% und die Gemeinden 30% der Kosten zu tragen.

4. Würdigung der Umsetzbarkeit des Postulats

Gestützt auf die Erkenntnisse des Berichts Büro BASS ist ein Anspruch auf ein Einzelzimmer für alle ZL-Beziehenden nicht umsetzbar, insbesondere da das im Kanton vorhandene Angebot in den bestehenden Alters- und Pflegeheimen derzeit weder mengenmässig noch regional bedarfsgemäss verteilt vorhanden ist. Der Ausbau des Angebots an Einzelzimmern ist nur im Rahmen langfristiger Sanierungs- und Neubauprojekte realistisch. Ein genereller Anspruch auf ein Einzelzimmer für alle ZL-Beziehenden würde zudem in die Planungshoheit der Gemeinden und in bestehende Versorgungsstrategien eingreifen. Angesichts der demografischen Entwicklung und der steigenden Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen ist zudem davon auszugehen, dass strukturelle Engpässe in der Langzeitpflege auch unabhängig von der Zimmerfrage (Einzel- oder Mehrbettzimmer) weiter bestehen werden.

Der Regierungsrat anerkennt aber das Anliegen des Postulats, die Situation von ZL-Beziehenden in Altersinstitutionen zu verbessern. Der Bericht Büro BASS zeigt, dass innerhalb des bestehenden Kostendachs in vielen Fällen bereits heute Einzelzimmer finanziert werden könnten, sofern diese nicht als Komfortkosten qualifiziert werden. Es ist daher sachgerecht, die bestehende Praxis weiterzuentwickeln, ohne einen generellen Anspruch auf ein Einzelzimmer zu schaffen. Infolgedessen passt das Kantonale Sozialamt die Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistun-

gen zur AHV/IV vom 27. März 2013 dahingehend an, dass die Mehrkosten für ein Einzelzimmer der günstigsten verfügbaren Kategorie nicht als Komfortkosten qualifiziert werden, solange das Zimmer im Rahmen des vorgegebenen Kostendachs finanziert werden kann. Damit wird die heutige Differenzierung zwischen Einzel- und Mehrbettzimmer innerhalb des Kostendachs aufgehoben. Die Änderung der Weisung wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der beschränkten Angebote an Einzelzimmern und da mit der Weisungsänderung kein Anspruch auf ein Einzelzimmer geschaffen wird, ist von einem realisierbaren Wechsellpotenzial von rund 20% auszugehen. Damit ist mit zusätzlichen Kosten von höchstens 2,73 Mio. Franken für den Kanton und 1,17 Mio. Franken für die Gemeinden pro Jahr zu rechnen. Damit wird das zentrale Anliegen des Postulats per 1. Januar 2027 mit einer angemessenen und wirtschaftlich verhältnismässigen Lösung umgesetzt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 30/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli